

## **Publikation**

Im Nidauer Anzeiger Nr. 10 vom 17.03.2022 und Nr. 11 vom 24.03.2022

Gemeinde: Nidau

Gemeinde-Nr.: BG-Nr. 20'805

Bauherrschaft: Karl Gasser, Schleusenweg 8, 2560 Nidau

Projektverfasser: Ganz AG, Hauptstrasse 53, 2560 Nidau

Bauvorhaben: Ersatz der bestehenden Ölheizung durch eine aussenaufge-

stellte Luft/Wasser-Wärmepumpe

Standort: Schleusenweg 8

Parzelle-Nr.: 405

Nutzungszone: Wohnzone 2-Geschosse

Schutzzone / Schutzgebiete /

Schutzobjekt: Perimeter Uferschutzplan USP

Beantragte Ausnahmen: Anlage innerhalb der Strassenbaulinie (Art. 17 BR und

Art. 80/81 SG i.V. mit Art. 28 BauG)

Auflagestelle: Stadtverwaltung Nidau, Abteilung Infrastruktur, Bau und

Raumplanung, Schulgasse 2, 2560 Nidau

Auflage-/Einsprachefrist: 17.03.2022 bis und mit 18.04.2022

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Auf das Stellen von Profilen nach Art. 16 Abs. 3 BewD wird verzichtet.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen ebenfalls allfällige Begehren auf Lastenausgleich sind der Auflagestelle schriftlich und begründet im Doppel innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen. Bei Kollektiveinsprachen oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten.
Lastenausgleichsansprüche, die der Gemeindebehörde innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verwirken (Art. 31 Baugesetz).

## Begriff des Lastenausgleichs gemäss Art. 30 und 31 Baugesetz:

Nutzt ein Grundeigentümer einen Sondervorteil, der ihm durch eine Ausnahmebewilligung, eine Überbauungsordnung oder sonst wie in wesentlicher Abweichung von örtlichen Bauvorschriften **zulasten eines Nachbars** eingeräumt ist, so hat er diesen Nachbar zu entschädigen, wenn die Beeinträchtigung erheblich ist.

Nidau, 15. März 2022

Stadt Nidau, Bau und Raumplanung